



II-2684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr. Zl. 5901/30-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Anschober, Freunde und Freundinnen vom 10.5.1991,  
Zl. 1030/J-NR/1991 "EG-EURATOM-Beitritt"

1060/AB

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

1991-07-09

Zu den Fragen 1 und 2:

zu 1030/1J

"Inwieweit ist es Österreich möglich, bei einem EG/EURATOM-Beitritt Nukleartransporte durch Bundesgebiet zu untersagen?

Sollte absehbar sein, daß diese Möglichkeit nicht besteht, welche Maßnahmen setzen Sie, um eine Untersagung zu ermöglichen?"

Zunächst möchte ich den unklaren Terminus "Nukleartransporte" dahingehend präzisieren, daß es sich wohl um die Beförderung radioaktiver Stoffe handeln soll.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß diese Beförderung nur insoweit in meine unmittelbare Kompetenz fällt, als Fragen der sicheren Beförderung radioaktiver Stoffe als gefährliche Güter im Sinne der einschlägigen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger betroffen sind. Diese Vorschriften berücksichtigen allerdings auch Belange der öffentlichen Sicherheit (physischer Schutz von spaltbaren Stoffen) und des Strahlenschutzes.

Diese Vorschriften sind, was den internationalen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten (für den Bereich des "Europäischen Übereinkommens für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße-ADR" sind dies z.B. sämtliche EG-Staaten außer Irland, sämtliche EFTA-Staaten außer Island und Liechtenstein, sowie die CSFR, Jugoslawien, Polen und Ungarn, für

- 2 -

die anderen Verkehrsträger gilt ein noch weiterer Anwendungsbereich) anlangt, in ihrer Geltung unberührt.

Sie beruhen auf der einschlägigen Sicherheitsrichtlinie (Safety Series 6) der IAEA und sehen grundsätzlich vor, daß Transporte, welche nicht alle Sicherheitsbedingungen erfüllen, verboten sind.

Darüberhinaus unterliegen radioaktive Stoffe aufgrund der o.g. internationalen Rechtslage (Klasse 7 in der auf den Empfehlungen der Vereinten Nationen beruhenden Gefahrgutklassifizierung) noch folgenden Benachrichtigungs- bzw. Genehmigungspflichten:

1. Eine vorherige Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes und aller von der Beförderung berührten Staaten vor jeder Beförderung von radioaktiven Versandstücken des Typs B, wenn die Aktivität des Inhaltes einen bestimmten tabellarisch festgelegten Grenzwert übersteigt;
2. zusätzlich hiezu eine vorherige Genehmigung der Beförderung (Beförderungsbewilligung gemäß § 24 GGSt) durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes und aller von der Beförderung berührten Staaten bei radioaktiven Versandstücken des Typs B(M), Versandstücken mit spaltbaren Stoffen und auf Grund besonderer Vereinbarungen zu befördernden Versandstücken.

In allen vorgenannten Fällen ist die Beförderung zu untersagen bzw. die Bewilligung zu versagen, wenn die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere über die sichere Verpackung (hiefür bestehen Pflichten zur Bauartmuster-Genehmigung im Ursprungsland der Verpackung bzw. auch in allen von der Sendung berührten Staaten) und die korrekte Kennzeichnung nicht gewährleistet ist.

- 3 -

Die in Österreich auf Grund der internationalen Rechtslage bestehenden Verbote, Benachrichtigungs- und Genehmigungs- bzw. Untersagungspflichten wären somit unabhängig von einem EG/EURATOM-Beitritt Österreichs gewahrt.

Eine Untersagung vorschriftsmäßiger Beförderungen radioaktiver Stoffe aus anderen Gründen als den oben genannten ist ebenso wenig nach der dzt. Rechtslage wie nach einem allfälligen Beitritt zur EG/EURATOM zulässig.

Zu Frage 3:

"Ist ein EG/EURATOM-Beitritt vereinbar mit der österreichischen Anti-Atom-Politik bzw. dem Bestreben, ein kernenergiefreies Mitteleuropa zu schaffen?"

Die Beantwortung dieser Frage fällt - wie ich bereits in der Anfragebeantwortung Nr. 1034/J-NR/1991 erwähnt habe - nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Wien, am 5. Juli 1991  
Der Bundesminister

